



FRIEDWALD EBSDORFERGRUND - OT RAUISCHHOLZHAUSEN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN



TEIL B BEGRÜNDUNG ZUR FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS

ENTWURF

Projekt: S 828/23
Stand: Januar 2026

PLANERGRUPPE ASL
Heddernheimer Kirchstraße 10, 60439 Frankfurt a.M.
Tel. 069 / 78 88 28
E-Mail: info@planergruppeasl.de

Auftraggeber:

FriedWald GmbH

Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim
Fon: 06155 / 848 - 100, Fax: 06155 / 848 – 111,
E-Mail: info@friedwald.de

Bearbeitung durch:

PLANERGRUPPE ASL

Hedderheimer Kirchstraße 10,
60439 Frankfurt a. M.,
Fon: 069 / 78 88 28
E-Mail: info@planergruppeasl.de

Dipl.-Ing. Ronald Uhle
Dipl.-Ing. Bettina Rank
Dipl.-Ing. Claudia Uhle

Projektkoordination, Stadtplanung
Stadtplanung
Landschaftsplanung

Inhalt

Teil A - Begründung		Seite
0.	Vorwort	4
1.	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	5
2.	Rechtsgrundlagen	6
3.	Lage und Geltungsbereich	8
4.	Regionalplan Mittelhessen 2010	9
5.	Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes	10
6.	Bestandsanalyse	11
6.1	Waldflächen	12
6.2	Verkehr / Erschließung	12
6.3	Topografie	13
6.4	Wasserschutzgebiete	13
6.5	Gewässer	15
6.6	Denkmalschutz	16
6.7	Natur- und Artenschutz	20
7.	Planungsziele und Darstellungen	21
7.1	Übergeordnete Planungsziele	21
7.2	Darstellung der FNP-Änderungen	22

Anlagen	
1	Planzeichnung Planergruppe ASL, Frankfurt, Januar 2026

0. Vorwort

Die Gemeindevertretung hat am 22.04.2024 den Aufstellungsbeschluss des Vorhaben- und Erschließungsplanes einschließlich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Friedwald Ebsdorfergrund OT Rauschholzhausen“ sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 beschlossen.

Planungsziel ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Entwicklung eines Bestattungswaldes im Südwesten des Ortsteiles Rauschholzhausen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren („Normalverfahren“) nach §§ 2 ff BauGB durchgeführt. Als gesonderter Teil der Begründung ist der Umweltbericht gemäß § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB erstellt.

Der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Friedwald Ebsdorfergrund OT Rauschholzhausen“ mit Begründung, Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Vorprüfung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 21.05.2024 bis 21.06.2024 öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde seitens der Behörden eine Änderung des Flächennutzungsplanes gefordert. Hierbei sind die Flächen des geplanten Bestattungswaldes als Flächen für Wald mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“ darzustellen.

Die frühzeitige Beteiligung der Flächennutzungsplanänderung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum 09.12.2024 bis 17.01.2025.

Es ist beabsichtigt den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und den Entwurf des Bebauungsplan im Frühjahr 2026 im Parallelverfahren in Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu geben.

Die Planung erfordert die Erarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB. Die Behandlung der umweltrelevanten Themen erfolgt in Form eines gemeinsamen Umweltberichts des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung (Teil C).

1. Anlass, Erfordernis und Zweck der Planaufstellung

Die Friedwald GmbH beabsichtigt zusammen mit dem Waldeigentümer Dr. von Waldthausen in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Ortsteil Rauischholzhausen einen Friedwald zu entwickeln. Die Planung macht die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Gemeinde Ebsdorfergrund sieht hier einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB als geeignetes Instrument. Vorhabenträger ist somit die FriedWald GmbH in Zusammenarbeit mit dem Waldeigentümer Herr Dr. von Waldthausen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ebsdorfergrund hat in ihrer Sitzung am 12.06.2023 den Einleitungsbeschluss für den Vorhaben- und Erschließungsplan „Friedwald Ebsdorfergrund OT Rauischholzhausen“ gemäß § 12 BauGB gefasst. Mit der Planung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für einen Bestattungswald geschaffen werden.

Die Bestattungskultur unterliegt wie die gesellschaftlichen Entwicklungen einem Wandel. Immer mehr Menschen wählen den Bestattungswald als alternative Form der Bestattung. Zum einen stellt eine Grabstätte in natürlicher Umgebung eine würdevolle Bestattungsform dar, zum anderen ist keine intensive Grabpflege erforderlich, was insbesondere auch entfernt wohnende Angehörige zu schätzen wissen. Die Beisetzung erfolgt in biologisch abbaubaren Urnen, in einem Abstand von ca. 2,5 bis 3 Metern um den jeweiligen Bestattungsbaum. Die Grabpflege übernimmt die Natur. Eine Bestattung im Bestattungswald ist nicht abhängig vom Wohnort, der Konfession oder sozialen Zwängen. Der Bestattungswald ist somit keine Konkurrenz zu den klassischen Friedhöfen, sondern als eine Ergänzung hierzu zu verstehen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Flächennutzungsplanänderung wird auf der Grundlage folgender Gesetze aufgestellt:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr.176)

Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 G vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 G vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Hessische Bauordnung (HBO)

vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert am 14.Oktober 2025 (GVBl. 2025 Nr. 66)

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93)

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG)

vom 25.05.2023 (GVBl. 2023 S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.10. 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57)

Hessisches Wassergesetz (HWG)

in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475)

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

vom 28.11.2016 (GVBl. S. 211)

Bundeswaldgesetz (BWaldG)

In der Fassung vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 G vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)

Bundesjagdgesetz (BJagdG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 G vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
Ersetzt V 2129-32-1 v. 12.7.1999 I 1554 (BBodSchV)

Die V wurde als Artikel 2 der V v. 9.7.2021 I 2598 von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie unter Wahrung der Rechte des Bundestags mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Sie ist gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 dieser V am 1.8.2023 in Kraft getreten.

Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV)

Erlassen am 09.07.2021, (BGBl. I S. 2598). Am 01.08.2023 in Kraft getreten.

Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG)

vom 05.07.2007 (GVBl. I 2007, S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2025 (GVBl. 2025 Nr. 64)

Hessisches Waldgesetz (HWaldG)

in der Fassung vom 27.06.2013 (GVBl. 2013 S. 458), zuletzt geändert durch G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)

Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)

in der Fassung vom 05.06.2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch G vom 08.07.2021 (GVBl. I S. 326)

4. Regionalplan Mittelhessen 2010

Die Gemeinde Ebsdorfergrund gehört zur Planungsregion Mittelhessen. Für diese gilt aktuell der Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010), der am 22.06.2010 durch die Regionalversammlung Mittelhessen (RVM) beschlossen und am 13.12.2010 durch die Hessische Landesregierung genehmigt wurde. Mit der Bekanntmachung im Staatsanzeiger des Landes Hessen (Ausgabe Nr. 9/2011) vom 28.02.2011 ist der RPM 2010 in Kraft getreten.

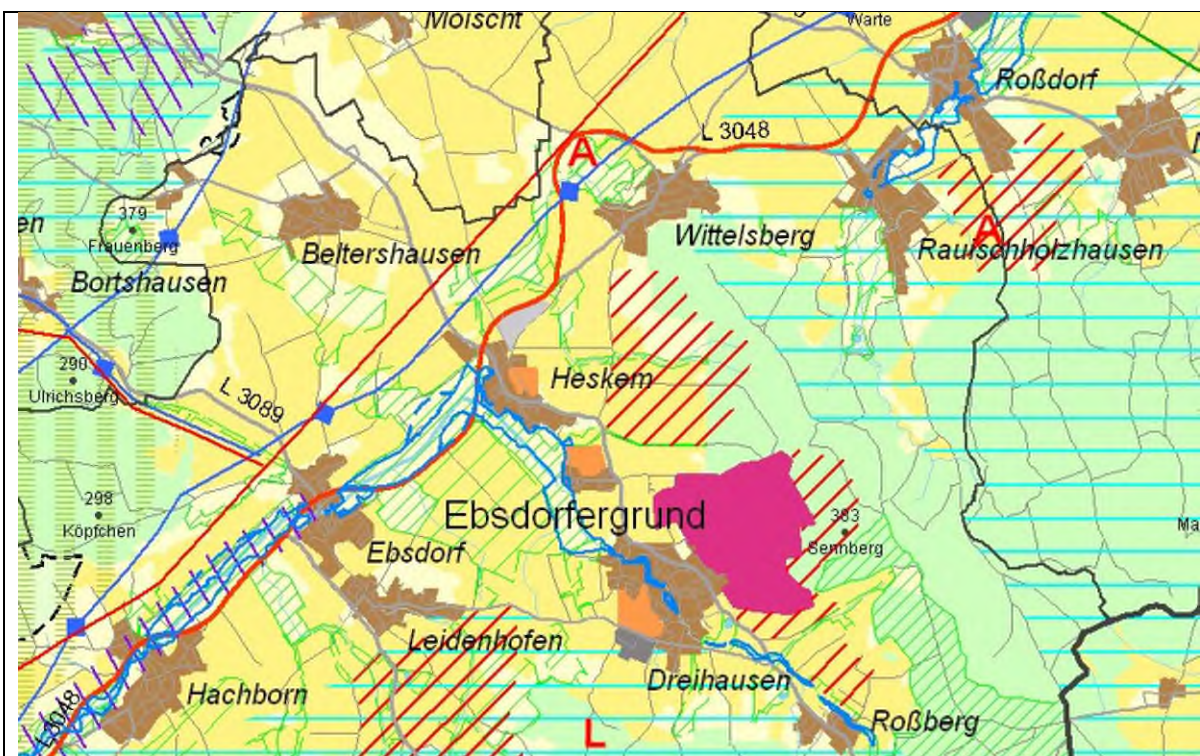


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen 2010, o.M

Der Regionalplan Mittelhessen stellt die Fläche nördlich des um den Bütteich verlaufenden Weges als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (6.3-2) dar. Die östlich, südlich und westlich angrenzenden Flächen sind als Vorranggebiet für die Forstwirtschaft (6.4-1) dargestellt. Der gesamte Geltungsbereich liegt in der Fläche Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (6.1.4-12).

Die Darstellung als Vorranggebiet für die Forstwirtschaft widerspricht nicht der geplanten Waldnutzung als Bestattungswald. Bei der nördlich des Wirtschaftsweges liegende Fläche handelt es sich, mit Ausnahme der Gewässer, in der derzeitigen Realnutzung um Waldflächen. Von dieser ca. 14,4 ha großen Fläche sollen ca. 8,4 ha als Bestattungswald und ca. 6,0 ha weiter als Fläche für die Forstwirtschaft genutzt werden. Die von der Bestandsnutzung abweichende Darstellungen des Regionalplanes dürften der Ungenauigkeit des Planmaßstabes geschuldet sein, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Planung der Regionalplanung nicht entgegenstehen.

5. Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes

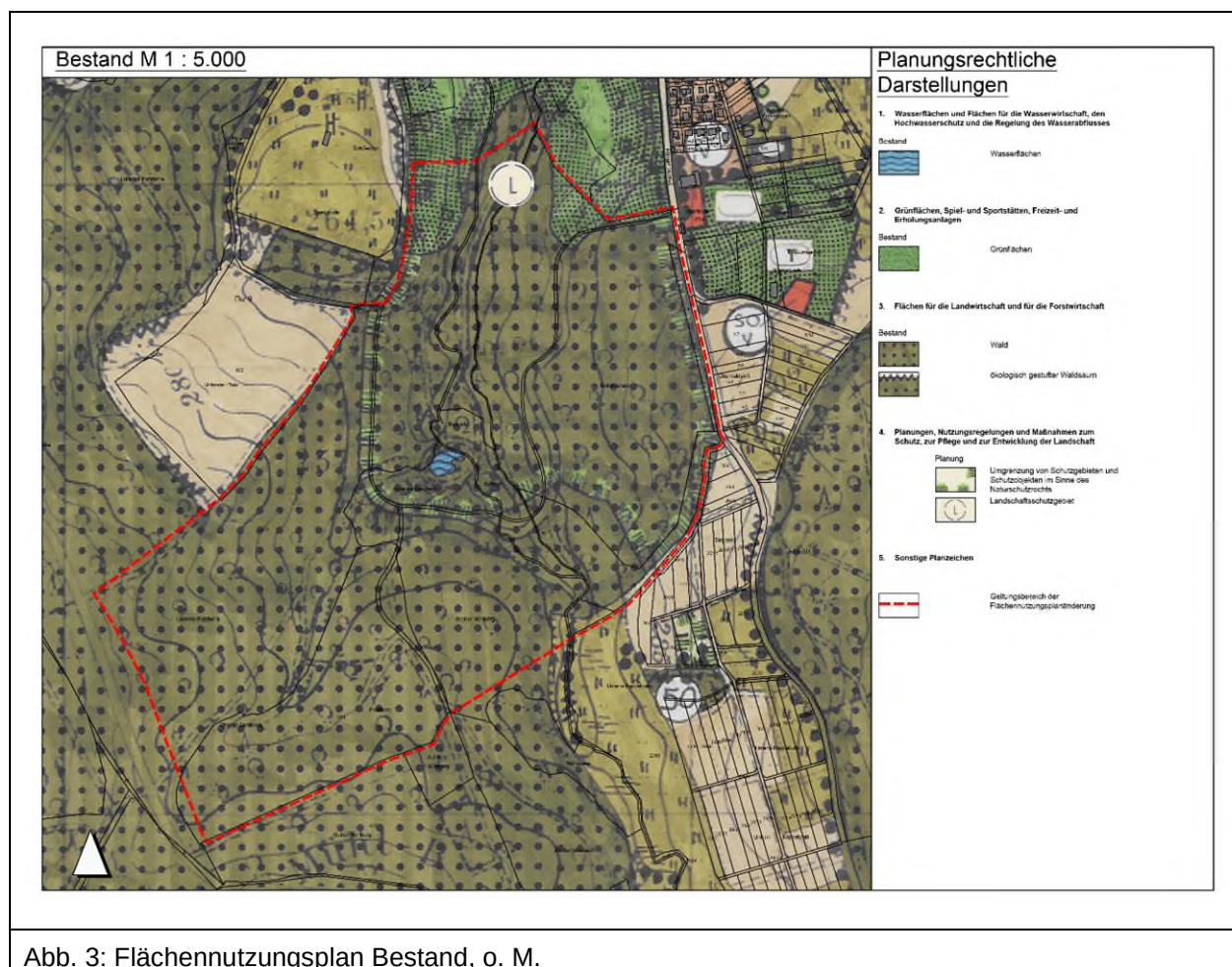


Abb. 3: Flächennutzungsplan Bestand, o. M.

Der gültige Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Ebsdorfergrund aus dem Jahr 1992 stellt die Fläche größtenteils als Wald dar. Kleinere Teile des nordwestlichen und nordöstlichen Geltungsbereiches sind als Grünfläche dargestellt. Der Bütteich ist als Wasserfläche gekennzeichnet. Die Fläche von der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze entlang des Wirtschaftsweges, abzweigend Richtung Osten zur Geltungsbereichsgrenze und im weiteren Verlauf entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze nach Norden ist als geplantes Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet.

Die Bereiche die künftig als Bestattungswald genutzt werden sollen entsprechen hinsichtlich der künftigen Zweckbestimmung nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

6. Bestandsanalyse

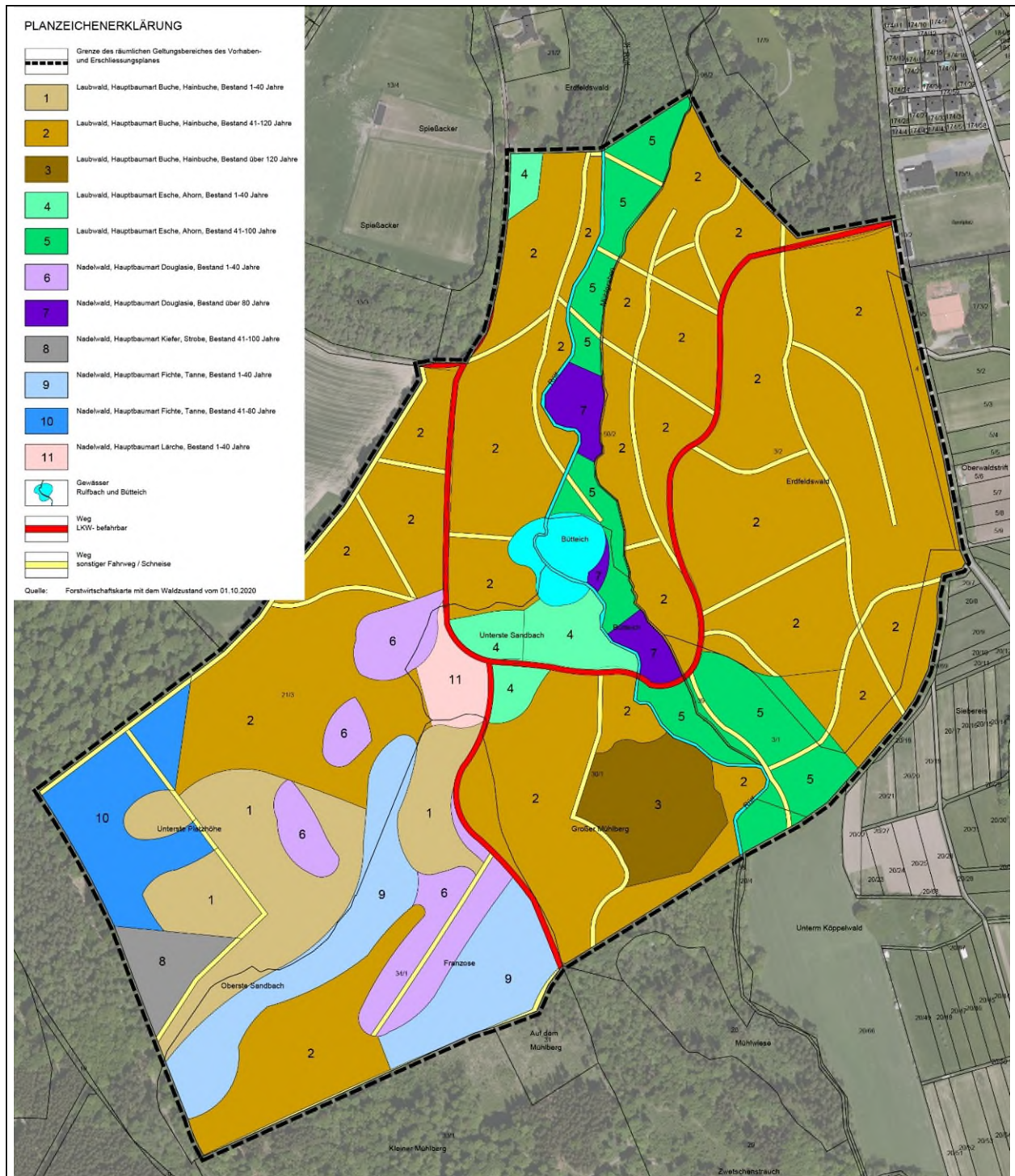


Abb. 4: Bestandsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, o.M. Planergruppe ASL, Frankfurt, Januar 2024, erstellt auf der Grundlage der Forstwirtschaftskarte für den Privatwald von Dr. von Waldhausen mit dem Waldzustand vom 01.10.2020

6.1 Waldflächen

Der Baumbestand im Plangebiet mit den Altersangaben und den Hauptbaumarten ist, erstellt auf der Grundlage der Forstwirtschaftskarte für den Privatwald von Dr. von Waldthausen mit dem Waldzustand vom 01.10.2020, im Bestandplan dargestellt.

Die ca. 62,6 ha große Waldfläche besteht vorwiegend aus Mischwald. Am häufigsten kommen unter den Laubbaumarten Rotbuche (*Fagus sylvatica*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*) vor. Im Bereich der Gewässer sind zusätzlich Hauptbaumarten wie Esche, Ahorn und Douglasie vorzufinden. In dem südwestlichen Bereich des Geltungsbereiches ist zusätzlich Nadelwald, mit einer Größe von ca. 7,5 ha, mit den Hauptbaumarten Fichte, Tanne, Kiefer, Strobe und Lärche anzutreffen.

6.2 Verkehr / Erschließung



Foto 1: Höinger Straße Höhe Sportgelände südlich der Mehrzweckhalle

Das Plangebiet ist im Nordosten über die Höinger Straße an des örtliche Straßenverkehrsnetz angebunden. In Gegenlage des Waldzugangs befindet sich ein Fußballplatz mit Mehrzweckhalle sowie ein Tennisplatz. Nördlich der Halle gliedert sich ein größerer Parkplatz an, der auch für die Besucher des Bestattungswaldes zur Verfügung steht.

Ca. 35 Meter südlich des Parkplatzes führt von der Höinger Straße ein breiter, gut ausgebauter, wassergebundener Wirtschaftsweg in das Plangebiet. Der Weg verläuft U-Förmig in einem Abstand von ca. 80 m um den Bütteich herum. Im Nordwesten bindet der Weg an zwei weitere Wirtschaftswege, die bereits außerhalb des Planungsgebietes liegen, an. Im Südwesten zweigt

von dem Weg ein weiterer Hauptweg ab, der zur südlichen Gebietsgrenze führt. Das Gebiet wird darüber hinaus durch weitere Wege, wie z.B. auch Maschinenwege bzw. Rückegassen und Waldpfade durchquert. Von besonderer Bedeutung für die Erholung sind zudem Wanderwege, die entlang des Bütteich verlaufen und nach Norden zum Schloss Rauischholzhausen führen.



Foto 2: Wirtschaftsweg

6.3 Topografie

Die Waldflächen im Geltungsbereich liegen in einer Höhenlage zwischen ca. 255 bis ca. 320 m ü. NN. Der Anschluss des Wirtschaftsweges im nordöstlichen Geltungsbereich an die Höinger Straße liegt bei ca. 285 m ü. NN. Das Gelände fällt von Osten nach Westen bis zum Bütteich auf einer Länge von ca. 450 m ü. NN. mit einem Gefälle von ca. 7 % auf eine Höhe von ca. 263 m ü. NN. Von dort steigt das Gelände nach Südwesten wieder an auf ca. 320 m ü. NN.

Die betroffene Fläche für die Versamlungsstätte Bestattungswald ist nahezu eben. Für die geplanten Nutzungen sind keine Änderungen der topographischen Verhältnisse erforderlich.

6.4 Wasserschutzgebiete

Gemäß Geofachanwendungen (WebGIS), Herausgeber: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Abruf der Informationen 03.12.2025 liegen folgende Informationen zum Thema Wasserschutzgebiete im Plangebiet vor:

Das Gebiet liegt in der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes (WSG TB Rauischholzhausen), welches am 27.05.2025 verbindlich festgesetzt wurde.

Gesamtes Plangebiet:

WSG-ID	534-131
Zone	Schutzzone IIIA
Kurzname	WSG TB Rauischholzhausen
Art	Trinkwasserschutzgebiet
Status	festgesetzt

Die Verordnung zum Wasserschutzgebiet beinhaltet als Verbot in der Zone IIIA auch das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen, so dass Bestattungswaldnutzung eine Befreiung erteilt werden muss.

Hierzu ist anzumerken, dass die Musterverordnungstexte für Wasserschutzgebiete auf der Annahme fußen, dass auf Friedhöfen immer auch Erdbestattungen stattfinden. Diese Form der Bestattung hält durch die Verwesungsvorgänge mehr Belastungen und potenzielle Gefährdungen z.B. für Grundwasserkörper bereit, als das bei Urnenbestattungen der Fall ist. In dem geplanten Bestattungswaldgebiet finden keine Erdbestattungen statt, so dass es nur angemessen ist, die Verbotstatbestände für die Einrichtung und den Betrieb von Bestattungswäldern anders zu bewerten.

Bezüglich der möglichen Auswirkungen der Urnen auf das Grundwasser wurde durch die FriedWald GmbH ein hydrogeologisch-bodenkundliches Gutachten beauftragt. Zur Aufgabenstellung ist im Gutachten vom Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, Gießen, Stand: September 2024 (s. Anlage 5 zum Teil C - Umweltbericht) folgendes vermerkt:

„.....In einem Friedwald werden ausschließlich Urnen beigesetzt; Körperbestattungen finden nicht statt. Demnach soll für die Beisetzungen kompostierbarer Urnen ein Abstand von einem Meter zwischen dem Bestattungshorizont der Urnen und dem standortspezifischen mittleren höchsten Grundwasserstand eingehalten werden, mithin sollte kein Grundwasser oberhalb von 180 cm unter der GOK anstehen. Das Plangebiet tangiert eine WSG Zone III b eines existierenden Trinkwasserschutzgebietes (WSG TB Roßdorf)..... Gegenstand dieses Gutachtens ist daher der Nachweis eines GwFlurabstand von min 1,8 m u. GOK. Hierzu wurden sowohl die verfügbaren amtlichen Karten und Bohrungen ausgewertet als auch eigene Bodenaufnahmen vor Ort durchgeführt.“

Zur Klärung der Fragestellung wurden Bodensondierungen durchgeführt. Zusammenfassend wurde folgendes festgestellt:

„In keiner der beiden Sondierungen ließen sich Hinweis auf Hangzugswasser oder Gw bis 3,15 resp. 1,6 m u.GOK nachweisen. Lediglich temporäres Stauwasser im Bereich der Bt-Horizonte (bindigere Bodenart) ist anhand der Redox-Merkmale ableitbar. Hieraus lässt sich aber nicht die Gefahr einer Tiefenverlagerung von Schadstoffen ableiten.

Im Gegenteil, bei der geplanten Bestattungstiefe von 0,7 bis 0,8 m u.GOK stellt die in der Sondierung 2 angetroffene Tonschicht eine wirksame Barriere zum Schutz tieferer Schichten

dar. Obwohl hier die Zieltiefe von 2,0 m u.GOK nicht erreicht wurde, besteht aus gutachterlicher Sicht mit hinreichender Sicherheit ein ausreichender GwFlurabstand. Eine tiefere Erkundung in dieser Schicht ist u.E. nach nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Die in Anlage 1 ausgewiesenen GwBöden sind damit mit ausreichender Genauigkeit verifiziert

Wir empfehlen daher eine Orientierung der Grablegung an der Morphologie wie sie in Anlage 1.2 dargestellt ist, damit sollte ein ausreichender GwFlurabstand zu den Urnen gewährleistet sein.“

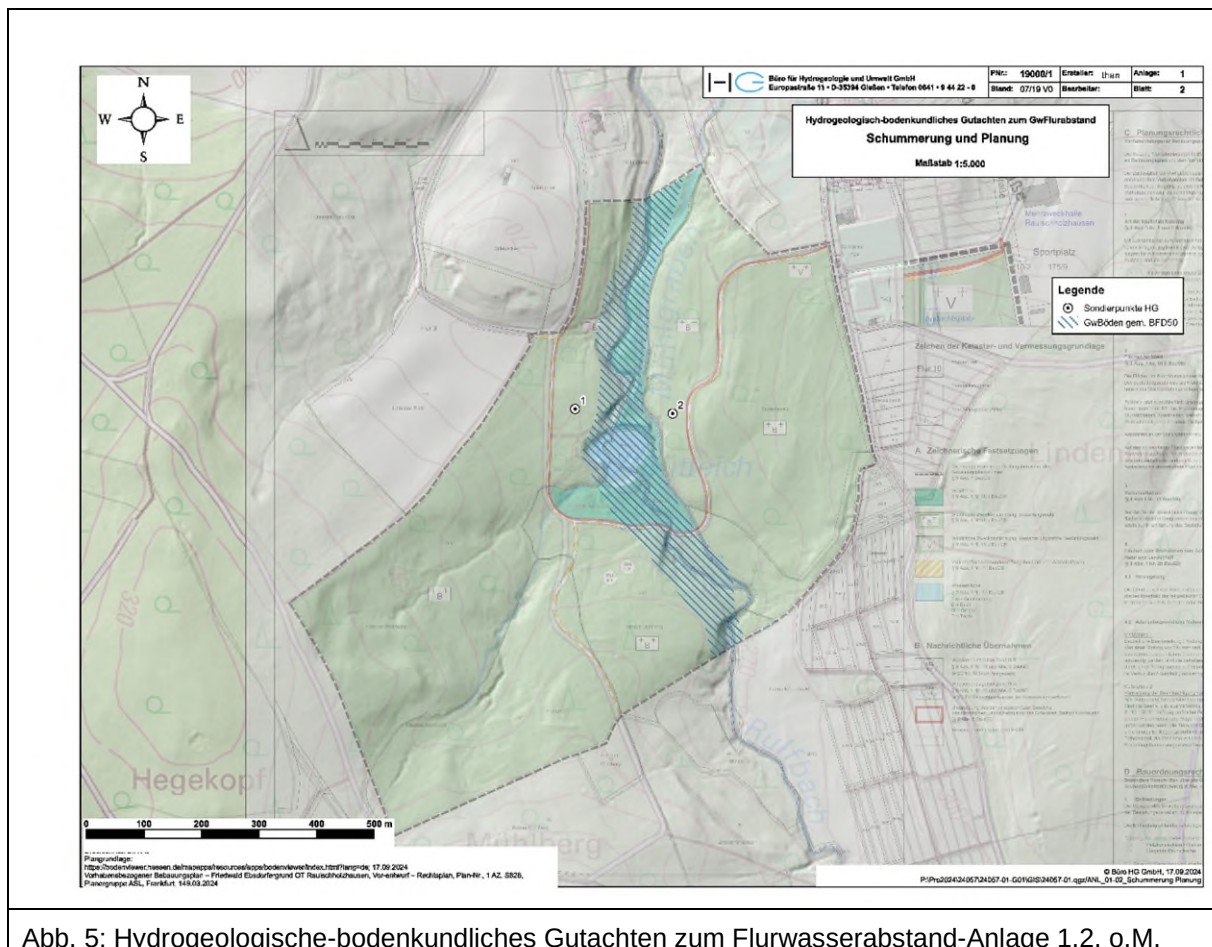


Abb. 5: Hydrogeologische-bodenkundliches Gutachten zum Flurwasserabstand-Anlage 1.2, o.M.

Entsprechend der Empfehlungen des Gutachters sollen in dem blau schafftierten Bereich keine Urnenbestattungen erfolgen.

6.5 Gewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches führen der Rülfbach und der Mühlgraben von Süden nach Norden durch das Plangebiet. In der Mitte des Geltungsbereiches durchfließt der Rülfbach den ca. 7.500 m² großen Bütteich. Das Plangebiet liegt in keinem Überschwemmungsgebiet. Im Natureg Viewer Hessen sind 10 m breite Gewässerrandstreifen für den Rülfbach und den Mühlgraben dargestellt.

Nach § 38 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gilt:

Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

- 1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,*
- 2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,*
- 3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,*
- 4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.*

Nach § 23 Abs. 2 des Hessischen Wasserschutzgesetzes (HWG) gilt zudem:

Über § 38 Abs. 4 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus sind im Gewässerrandstreifen verboten:

- 1. der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Pflanzenschutzmittel zur Verhütung von Wildschäden, in einem Bereich von vier Metern; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,*
- 2. das Pflügen in einem Bereich von vier Metern ab dem 1. Januar 2022; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,*
- 3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind,*
- 4. die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften.*

Für den geplanten Bestattungswald ergeben sich hieraus keine Zielkonflikte.

6.6 Denkmalschutz

Nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege, Außenstelle Marburg, sind Teilflächen des Plangebietes als Einzeldenkmal nach § 2(1) HDSchG ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um den Park des Schlosses Rauischholzhausen, der im Auftrag von Ferdinand Eduard von Stumm 1873 von dem Gartenarchitekten Heinrich Siesmayer angelegt wurde.

Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde wurde zudem eine historische Karte, die einen Planentwurf der Parkanlage darstellt, zur Verfügung gestellt.



Abb. 7: Historische Karte – Bereitgestellt durch die Untere Denkmalpflegebehörde
Außenstelle Marburg, o.M.

Eine Überlagerung mit der Katastergrundlage hat ergeben, dass der historische Plan weder in seinen Proportionen noch in seinem Umgriff noch in der Darstellung von Baulichkeiten und Wegen mit der Realität übereinstimmt. Auch stimmt die dargestellte Parkanlage in ihrem Flächenumgriff nicht mit dem unter Denkmalschutz stehenden Bereich überein.

Der denkmalgeschützte Bereich befindet sich im nördlichen Plangebiet und wird von einem im Kataster ausparzellierten Waldweg begrenzt. Die Flächengröße beträgt insgesamt ca. 15,6 ha. Nach dem vorliegenden B-Planentwurf sind hiervon ca. 7,2 ha von der Bestattungswaldnutzung ausgenommen. Es handelt sich hierbei um die nach dem hydrogeologischen Gutachten auszunehmenden Flächen einschließlich der Gewässerflächen (Bütteich, Mühlgraben, Rülfbach) sowie deren Gewässerrandstreifen.

Die für die Bestattungswald geeigneten Restflächen (ca. 8,4 ha) erstrecken sich zwischen den Gewässern und dem Waldweg. Nach der historischen Planungskarte sind diese Flächen, soweit diese belastbar wäre, als Waldflächen dargestellt.

Für eine theoretische Rekonstruktion der Parkanlage dürfte die historische Karte keine belastbare Grundlage darstellen. Nach Auskunft der Denkmalpflege besteht seitens des Landes Hessen keine Möglichkeit, die Fläche aufzukaufen und eine Rekonstruktion der Parkanlage vorzunehmen. Eine Rekonstruktion mit Rodung von Waldflächen, wie in dem historische Plan dargestellt, scheidet seitens des Eigentümers aus Kostengründen aus, sodass weiterhin eine Nutzung als Wirtschaftswald erfolgen würde.

Es stellt sich daher die Frage, ob durch die geregelte Forstnutzung oder eher durch die Friedwaldnutzung den denkmalpflegerischen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden kann.

In dem unter Denkmalschutz stehenden Bereich befinden sich vereinzelte Gestaltungselemente, wie z.B. der Bütteich und eine Steinbrücke sowie entlang einiger Wege gepflanzte Lärchen. Der Bütteich, der Mühlgraben und der Rülfbach sowie die sie umgebenden Flächen sind von der Friedwaldnutzung ausgenommen. In den anderen Bereichen ist eine willentlich gestaltete Parkanlage jedoch aufgrund des Erhaltungszustandes und der über viele Jahrzehnte andauernden forstwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr als solche zu erkennen.

Die geplante Bestattungswaldnutzung begrenzt sich ausschließlich auf die Urnenbeisetzung im Umfeld der Bäumen. An den Bäumen werden lediglich kleine Schilder angebracht, jeglicher Grabschmuck ist verboten. Zudem sind baulichen Anlagen in jeder Form, wie z.B. Parkplätze, neue Wegeführungen etc. ausgeschlossen. Im Ergebnis ergeben sich somit keine Veränderungen im Erscheinungsbild und somit auch des möglichen denkmalpflegerischen Wertes.

Als Vergleich kann hier herangezogen werden, dass auch denkmalgeschützte Einzelgebäude ohne Verlust der Denkmalqualität umgenutzt werden dürfen oder die Nutzung auf heutige Bedürfnisse angepasst werden dürfen (z.B. die Umnutzung eines Schlosses in ein Museum).

6.7 Natur- und Artenschutz

Bezüglich des Natur- und Artenschutzes sind Informationen dem Umweltbericht (Teil C) und der Begründung des Bebauungsplanes (Teil A) zu entnehmen.

7. Planungsziele und Darstellungen

7.1 Übergeordnete Planungsziele

Die Bestattungsflächen des Bestattungswaldes sollen beginnend vom Osten aus abschnittsweise erschlossen werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 62,6 ha. Der Bereich nördlich des von Osten nach Westen um den Bütteich führenden Wirtschaftswege bildet die Grenze des historischen Landschaftsparks. Eine Teilfläche, überwiegend der Bereich zwischen den beiden Gewässerarmen Rülfbach und Mühlgraben und südlich des Bütteiches bis zum Wirtschaftsweg, sind von der Zweckbestimmung Bestattungswald ausgenommen. Es sind ausschließlich Urnenbeisetzungen möglich. Die Asche der Verstorbenen wird in einer Urne in einem Umfeld von 2,5 bis 3 Metern um die Bestattungsbäume beigesetzt. Ein Baum kann mit bis zu 20 Urnen belegt werden, meist werden es aber 6 bis 8 Urnen sein. Um den Waldcharakter beizubehalten, ist eine Grabpflege bzw. ist auch das Ablegen von Grabschmuck im herkömmlichen Sinne nicht zulässig. Die Bäume an sich werden durch einen Grundbucheintrag bis zu 99 Jahren geschützt. An den Bäumen können Namensschilder aus Aluminium angebracht werden. Die Teile des Plangebietes, die vom Bestattungsbetrieb erfasst sind, werden extensiv gepflegt, d.h. vor allem mit Blick auf den Erhalt der Verkehrssicherheit und zur Erhaltung der Vitalität bereits ausgewählter Bestattungsbäume. Die noch nicht vom Bestattungsbetrieb erfassten Bereiche des Waldes werden in ähnlicher Weise wie „normale“ Wälder gepflegt, aber mit dem klaren Entwicklungsziel, diese Waldteile auf den Bestattungsbetrieb optimal vorzubereiten. Die Pflegemaßnahmen werden so gesteuert, dass über möglichst lange Zeiträume Ruhe im Wald herrscht. Bestattungsbäume werden nur bei akuten und schwerwiegenden Verkehrssicherungsproblemen entnommen. Bei einer dauerhaften und schwerwiegenden Schädigung eines Bestattungsbaumes durch Naturereignisse wie Sturm, wird dieser durch Neupflanzungen ersetzt. Die Anlage des Bestattungswaldes macht die Errichtung einer Versammlungsfläche (Andachtsfläche) erforderlich. Der Waldcharakter bleibt erhalten. Lediglich Hinweisschilder, der Versammlungsplatz selbst sowie die Einfriedung weisen auf die besondere Nutzung hin.

Mit dem Auto ist der Friedwald vom Nordosten des Plangebietes erreichbar. Die Erschließung des Bestattungswaldes erfolgt über den Wirtschaftsweg mit Anschluss an die Höinger Straße. Der Parkplatz der Mehrzweckhalle Rauischholzhausen kann für die Besucher des Friedwaldes mitbenutzt werden. Gemäß § 15 (3) des hessischen Waldgesetzes ist.... „fahren mit ... Krankenfahrstühlen ... nur auf Wegen und Straßen gestattet“. Die Bestattungsbäume werden nicht durch gesonderte Wege erschlossen, weshalb diese mit Krankenfahrstühlen und Rollatoren nicht zu erreichen sind. Auf diesen Sachverhalt werden die Nutzer von der FriedWald GmbH hingewiesen.

7.2 Darstellung der FNP-Änderung

Die überwiegende Fläche ist entsprechend des Planungsziels als Waldfläche mit Zweckbestimmung „Bestattungswald“ dargestellt, ausgenommen sind die Waldflächen beidseitig des Rülfbaches und des Mühlgrabens sowie südlich des Bütteiches bis zum Wirtschaftsweg, die weiterhin als Waldflächen festgesetzt werden.

Bei den im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen handelt es sich in der Realität um Waldflächen. Hier sieht die Planung ebenfalls Wald bzw. Wald mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“ vor.

Der Bütteich ist als Wasserfläche gekennzeichnet.

Auf Rechtsgrundlage des § 51 WGH und des § 33 HWG wurde das Wasserschutzgebiet Zone IIIA WSG TB Rauschholzhausen festgesetzt. In der Flächennutzungsplanänderung erfolgt eine entsprechende Darstellung.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet wird nicht mehr weiterverfolgt und entfällt somit.

